

Richtlinie für die Qualifizierung zur Übertragung eines Amtes der Besoldungs-gruppe A 14 (Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt)

Für die Qualifizierung zur Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 werden mit Zustimmung des Personalrates folgende Regelungen getroffen:

1. Allgemeines

In Anlehnung an den § 12 Abs. 2 Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO), bestimmt der Kreistag beim Landkreis Rotenburg (Wümme) über die entsprechende Qualifizierung.

Die Qualifizierung muss die Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung beinhalten, die erforderlich sind, um in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen.

2. Grundqualifizierung

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe nach A 14 möglich ist:

- a) Erfolgreiche Teilnahme an einem Führungskräfte-seminar, das im Wesentlichen die unter b genannten Kompetenzen vermittelt.
- b) Folgende Führungskompetenzen in den Bereichen Fach-, Management- und Führungsaufgaben müssen erworben worden sein:

Soziale Kompetenz:

- Kommunikation und Gesprächsführung
- Mitarbeiterbeteiligung und Motivationsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zur Gestaltung von Personalentwicklungsprozessen

Methodenkompetenz:

- Qualitätsmanagement
- Projektmanagement
- Strategische Fähigkeiten

Persönliche Kompetenz:

- Kooperations- und Teamentwicklungsfähigkeiten
- Veränderungs- und Lernbereitschaft
- Risikobereitschaft

Als Nachweise sind die Schulungsunterlagen und Teilnahmebestätigungen vorzulegen.

- c) Die Führungskraft muss mindestens zwei Jahre Führungserfahrung in einem Amt ab der Besoldungsgruppe A 13 nachweisen können.
- d) Die Beurteilungen müssen überdurchschnittlich sein.

- e) Im vorgenannten Rahmen muss die Person sich aktiv um die Weiterentwicklung der Führungskompetenzen gekümmert haben. Diese werden erworben durch die Teilnahme an der Qualifizierungsreihe des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e.V. „Führen und Managen – Qualifizierungskonzept zur Übertragung von Ämtern ab A 14“.

3. Feststellung von zusätzlichem Qualifizierungsbedarf

Durch Analyse der bisherigen Verwendungen (Dienststelle, Funktion, kurze Aufgabenbeschreibung, Führungsverantwortung, Dauer) und Fortbildungen und besondere Qualifizierungen/ Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Beamtenverhältnisses (z. B. Weiterbildungsabschlüsse, Lehrtätigkeiten, usw.) wird ermittelt, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

- 4. Ist weiterer Qualifizierungsbedarf festgestellt worden, sind weitere Maßnahmen erforderlich, die durch Teilnahme an internen/ externen Fortbildungsmaßnahmen zu einzelnen Themen-/ Kompetenzbereichen oder Hospitation bei anderen Ämtern erfolgen.

Der Qualifizierungsplan ist vom Haupt- und Personalamt gemeinsam mit der zuständigen Dezernatsleitung und der zu qualifizierenden Person zu entwickeln.

Der erfolgreiche Abschluss der Gesamtqualifizierung ist vom Landrat festzustellen.